

Stadt Mügeln
Landkreis Torgau-Oschatz

1. Satzung **zur Änderung der Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro**

(1. Änderung Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), den §§ 2, 7, 9, 17 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der jeweils gültigen Fassung sowie

- des Gesetzes zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SäKitaG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. 237) in der Neufassung vom 24. August 1996 (SächsGVBl. 386), geändert am 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513)

hat der Stadtrat zu Mügeln am 30.01.2002 die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Anpassung von Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen.

1. Der Artikel 3 der Änderung der Nutzungsgebührensatzung Pkt. 1. § 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebühr öffentliche Toilette	0,20 € (alt: 0,30 €).
Eintrittspreis-Stadtmuseum Erwachsene	0,50 €
Eintrittspreis-Stadtmuseum Schüler/Kinder	0,25 €
Nutzungsgebühr Wäschemangel Niedergoseln	1,00 €/Std.

2. Der Artikel 11 Satzung über die 2. Änderung der Satzung zum Betreiben von Kindertagesstätten Pkt. 1. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Elternbeiträge sind zu ändern und betragen je Kind und Monat bei der 9-Std.-Betreuung, vollständige Familien, Kinderkrippe

1. Kind:	132,73 € (alt: 132,78 €)
3. Kind:	25,55 € (alt: 26,34 €)

3. Der 12 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten Pkt. 1. Tarif-Nr. 030 und 100 werden wie folgt geändert:

Mahngebühr Tarif-Nr. 030	mindestens 2,50 € (alt: 3,00 €)
--------------------------	---------------------------------

Die unter **Tarif-Nr. 100** festgelegten Gebühren für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind zu streichen, da diese bereits im Artikel 7 Gebührenordnung für Sondernutzungen unter § 4 (2) geregelt sind.

4. Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 03/02 in Kraft.

ausgefertigt:
Mügeln, 16.02.2004

Deuse
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hatoder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ausgeschnitten:

des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S.358),

des Sächsischen Brandschutzgesetzes (SächsBrandschG) in der Neufassung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), geändert am 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513),

der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. I S. 15);

der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) § 49 Absatz 1 und 2 vom 26. April 1994 (SächsGVBl. S. 1401), in der Neufassung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86), geändert am 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. 513),

des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) §§ 18 ff vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert am 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261),

des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) in der Neufassung vom 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 466)